

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN³⁶⁰

Beschlüsse

Am 7. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. September 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ashraf Jehangir Qazi (Pakistan) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sudan zu ernennen³⁶², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5750. Sitzung am 28. September 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Resolution 1779 (2007) vom 28. September 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1672 (2006) vom 25. April 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006 und 1769 (2007) vom 31. Juli 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³⁶³, die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (das Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Überzeugung, dass das Friedensabkommen für Darfur die Grundlage für eine dauerhafte politische Lösung und dauerhafte Sicherheit in Darfur bildet, es beklagend, dass das Abkommen von den Unterzeichnern bisher nicht vollständig durchgeführt und nicht von allen Konfliktparteien in Darfur unterzeichnet wurde,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von dem Andauern der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage und mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewalttätige Angriffe zu unterlassen,

verlangend, dass keine Bombenangriffe mehr durchgeführt werden und dass bei derartigen Angriffen eingesetzte Luftfahrzeuge keine Kennzeichen der Vereinten Nationen verwenden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die sich noch nicht bereit erklärt haben, an den Verhandlungen unter Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen am 27. Oktober 2007 in der Libysch-Arabischen Dschamahirija teilzunehmen, dies sofort zu tun, und verlangend, dass die Konfliktparteien Zurückhaltung üben und die Kampfhandlungen einstellen, um eine positive Atmosphäre für diese Verhandlungen zu schaffen,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs, ihrer Sondergesandten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend, der raschen Ent-

³⁶⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

³⁶¹ S/2007/532.

³⁶² S/2007/531.

³⁶³ S/2005/78, Anlage.

sendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit Interesse entgegensehend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess unter Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die am 13. April 2007 gegebene Halbzeitunterrichtung durch die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzte Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006) und 1713 (2006) verlängert wurde, und Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe³⁶⁴, der dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) vorgelegt wurde und der derzeit geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶⁵, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006) und 1713 (2006) verlängert wurde, bis zum 15. Oktober 2008 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2008 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und des nachfolgenden hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, und ersucht die Sachverständigengruppe in diesem Zusammenhang ferner, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess zu bewerten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5750. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁶⁴ Siehe S/2007/584, Anlage.

³⁶⁵ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.